

BPlan "Fichtenweg II" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stellungnahme des Landkreis Harz zur Beteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 28.09. - 29.10.2018;

Stand: 22.11.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
12	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Eingang: 02.11.2018		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan „Fichtenweg II“ (Entwurf) Stand: August 2018 • Begründung Bebauungsplan „Fichtenweg II“ Stand: August 2018 • Planzeichnung M 1 : 1000 (Entwurf) <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) Stellung.</p> <p>(A) FD Planung - Mobilitätsmanagement/ ÖPNV <i>Frau Schulz, Tel.: 03941/5907-6233,</i> <i>Email. rene.schulz@kreis-hz.de</i></p> <p>Es gibt keine grundsätzlichen Einwände gegen den B-Plan. Probleme bei der Anbindung an das innerörtliche Straßennetz sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die ÖPNV-Erschließung erfolgt über die nächstgelegene Haltestelle Osterwieck, Busbahnhof. Diese befindet sich in ca. 700 m fußläufiger Entfernung.</p> <p>Dazu gibt es nachstehende Festlegung: Im aktuellen Nahverkehrsplan des LK Harz wird unter 5.2 Erschließungsqualität im Regionalverkehr/ F 5.2.1 festgelegt: <i>„Der Aufgabenträger erwirkt, dass in den Linienverläufen, soweit technisch realisierbar, Haltestellen derart eingerichtet werden, dass sich kurze Fußwege von/zu markanten Zielen und Quellen ergeben. Der Abstand zwischen Haltestellen soll in erschlossenen Siedlungsgebieten 300 m nicht überschreiten. Wo i.S.d. Erschließungsqualität zusätzliche Haltestellen abseits der befahrenen Linienwege wünschenswert sind, sollen diese eingerichtet werden, soweit dadurch Umlauf- und Anschlusszeiten nicht gefährdet werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist darauf hinzuweisen, wo eine ÖPNV-Erschließung ggf. nicht gewährleistet werden kann.“</i></p> <p>Im vorliegenden B-Plangebiet ist eine zusätzliche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis ge-</p>	

BPlan "Fichtenweg II" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stellungnahme des Landkreis Harz zur Beteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 28.09. - 29.10.2018;

Stand: 22.11.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>ÖPNV-Erschließung durch eine veränderte Linieneinführung nicht möglich. Aus der Genehmigung des B-Planes kann die Kommune nicht den Anspruch einer besseren ÖPNV-Anbindung ableiten.</p> <p>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde - SG Eingriffsregelung <i>Frau Hampel, Tel.: 03941/5970-5791, Email: susanna.hampel@kreis-hz.de</i> Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben. Der Verfahrensweise bei Auffinden möglicher Hamsterbaue wird zugestimmt. Der Unteren Naturschutzbehörde sind keine Nachweise der Art in diesem Bereich bekannt. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Bauordnungsamt/ Untere Bauaufsichtsbehörde <i>Frau Steffens, Tel.: 03941/5970-5506, Email: monika.steffens@kreis-hz.de</i> Gegen die vorgelegte Planung werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Hinweis:</u> In der Begründung zum Bebauungsplan ist keine Angabe zum Grundstück enthalten. Hier handelt es sich um das Flurstück 176/5 der Flur 7 in der Gemarkung Osterwieck.</p> <p>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz <i>Frau Ziesenhenne Tel.: 03941/5970-4168, Email: sybille.ziesenhenne@kreis-hz.de</i> Für das vorstehend näher bezeichnete Vorhaben wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind.</p> <p>2. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p>	<p>nommen. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt. - kein Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.6.3 – Technische Infrastruktur, Unterpunkt Brandschutz) - kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.6.3 – Technische Infrastruktur, Unterpunkt Brandschutz) - kein Beschluss erforderlich,</p>	

BPlan "Fichtenweg II" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stellungnahme des Landkreis Harz zur Beteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 28.09. - 29.10.2018;

Stand: 22.11.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Die Zufahrt für das B-Plan Gebiet erfolgt über den Fichtenweg. Dieser ist nicht näher beschrieben.</p> <p>Bewegungsflächen für die Feuerwehr (7m x 12m) sind außerhalb der Zufahrt (Zufahrt 3,0 m breit) vorzusehen.</p> <p>3. Für das Bebauungsgebiet ist seitens der Gemeinde von einer kleinen Brandausbreitung ausgegangen worden, möglich wäre auch eine mittlere Brandausbreitung (je nach Ausführung der Bedachung und der Umfassungswände) Für die Löschwasserversorgung sind bei einer kleinen / mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwassereentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h / 96 m³/h (entspricht 800 l/min / 1.600 l/min) für zwei Stunden erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um einen beschreibenden Passus zur öffentlichen Straße „Fichtenweg“ ergänzt.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gem. § 5 BauO LSA sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr bei Gebäuden herzustellen, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind.</p> <p>Die Tiefe des Plangebietes beträgt maximal 32 m von der öffentlichen Straße Fichtenweg gemessen.</p> <p>Daher ist der Nachweis von Bewegungsflächen auf den Baugrundstücken nicht erforderlich.</p> <p>Zudem können bauordnungsrechtliche Festlegungen keinen Eingang in die planungsrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes finden (vgl. § 9 BauGB).</p> <p>Der Hinweis findet daher keinen Eingang in die Planung.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Möglichkeit einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung ist im Plangebiet aufgrund der Festsetzungen in Kombination mit den Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt:</p> <p>Gem. gem. Tab. 1 Wasserblatt des DVGW W405 ist eine Einstufung „kleine Gefahr der Brandausbreitung“ (Spalte 2 Tab. 1 DVGW Wasserblatt W405) unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der baulichen Nutzung: WR, WA, WB, MI oder MD • Zahl d. Vollgeschosse bis zu 3, 	

BPlan "Fichtenweg II" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stellungnahme des Landkreis Harz zur Beteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 28.09. - 29.10.2018;

Stand: 22.11.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die vorliegenden Unterlagen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschossflächenzahl (GFZ) zwischen 0,3 und 0,7, • überwiegende Bauart: min. feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachungen. <p>Im Bebauungsplan ist folgendes festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA), • Zahl d. Vollgeschosse: 1, • Geschossflächenzahl GFZ entspricht hier der GRZ aufgrund der eingeschossigen Bauweise: GRZ = 0,3. <p>Gem. BauO LSA müssen Gebäude folgende bauliche Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gem. § 27 Abs. 2 BauO LSA müssen Außenwände mindestens feuerhemmend sein, • gem. § 31 Abs. 1 BauO LSA müssen Dächer bis auf die Ausnahmen gem. § 31 Abs. 2 und 3 BauO LSA eine harte Bedachung aufweisen, <p>Aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes i.V.m. mit dem gültigen Bauordnungsrecht ist daher nur im Falle von <u>überwiegend weicher Bedachung</u> von einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung auszugehen. Dies wird aufgrund der in der Region gebräuchlichen und in der näheren Umgebung auch überwiegend vorhandenen harten Bedachungen aus Dachsteinen oder Dachziegeln als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.</p> <p>Dennoch wird die Begründung im Sinne der umfassenden Information von Bauherren und Behörden um einen entsprechenden Passus ergänzt.</p> <p>- Beschluss erforderlich</p>	

BPlan "Fichtenweg II" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stellungnahme des Landkreis Harz zur Beteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 28.09. - 29.10.2018;

Stand: 22.11.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde <i>Frau Koch, Tel.:0394175970-4517, Email.kerstin.koch@kreis-hz.de</i> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM GAVO) vom 20.04.2015 GVBl. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/6999240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.</p> <p>Gesundheitsamt /Vorbeugender Gesundheitsschutz <i>Frau Jennert, Tel.: 03941/5970-2377, Email: sandra.jennert@kreis-hz.de</i> Dem o. g. Vorhaben wird unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt:</p>	<p>Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten (Pkt. 6.4 – Katastrophenschutz)</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Die Hinweise und Auflagen haben keine Relevanz für die vorliegende Planung und können deshalb nicht</p>	

BPlan "Fichtenweg II" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stellungnahme des Landkreis Harz zur Beteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 28.09. - 29.10.2018;

Stand: 22.11.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<ul style="list-style-type: none">• Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DI N 19988 - Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 - Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen.• Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, zu genügen.• Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der TrinkwV in derzeit gültiger Fassung über das öffentliche Trinkwassernetz zu sichern.• Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.• Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt vorzulegen und dient als Entscheidungsgrundlage einer Leitungsfreigabe. <p><u>Hinweise</u> Die Entsorgung der anfallenden Abwässer muss unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen.</p> <p>Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Umweltamt / Untere Abfallbehörde• Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde• Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde• Umweltamt / Untere Wasserbehörde• Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	<p>berücksichtigt werden.</p> <p>Die genannten Vorgaben zur Verlegung von Trinkwasserleitungen, zu den hygienischen und sonstigen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung, zur Leitungsfreigabe, zur Legionellenprävention, zur Abwasserentsorgung usw. sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und damit auch nicht Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).</p> <p>Die Inhalte eines Bebauungsplanes sind im § 9 BauGB abschließend aufgeführt. Darüber hinausgehende Festsetzungen sind nicht möglich.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise und Auflagen sind nicht Bestandteil der Inhalte des Bebauungsplans gem. § 9 BauGB und können daher keinen Eingang in die Planung finden.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p>	

BPlan "Fichtenweg II" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stellungnahme des Landkreis Harz zur Beteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 28.09. - 29.10.2018;

Stand: 22.11.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<ul style="list-style-type: none"> • FD Planung, Raumordnung/Kreisentwicklung • FD Planung, Schul-, Jugendhilfe-, Sozialhilfe, Sportstättenplanung <p>(B) Gemäß Punkt 7 der Begründung zum Bebauungsplan handelt es sich um einen Plan im Sinne des § 13a BauGB. Zugrunde gelegt wird hier die Fläche des Plangebietes. Gemäß § 13a Satz 2 Nr. 1 BauGB sind die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen. Hier ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan „Fichtenweg“ zu berücksichtigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Punkt 7 der Begründung wird aufgeführt, dass ein Abstand von 3 m zu den Grenzen des Bebauungsplanes eingehalten werden sollen. Hintergrund ist hier ein zu starkes Heranrücken an die Nachbargrundstücke, sowie einen Vorgartenbereich zu erhalten. Um dieses zu erreichen sollte geprüft werden, ob Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gemäß § 23 BauNVO auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen werden. 	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Bebauungsplan „Fichtenweg“ ist zumindest in einem engen räumlichen Verhältnis zur vorliegenden Planung zu sehen und seine Grundfläche muss daher entsprechend mitgerechnet werden. Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Heranrücken von den Straßenraum beeinflussenden Nebenanlagen wie Garagen oder Carports an die Straße „Fichtenweg“ wird durch die nachrichtliche Übernahme 1 – Ausschluss von Gebäuden (vgl. Definition Gebäude gem. § 2 Abs. 2 BauO LSA) und Gründungen tiefer als 1 m - wirksam verhindert. So wird im stadträumlich relevanten Bereich am „Fichtenweg“ die angestrebte Vorgartenzone entsprechend frei gehalten. Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze als nicht den Stadtraum beeinflussende bauliche Anlagen sollen jedoch möglich sein. Im südlichen, östlichen und nördlichen Bereich des Geltungsbereiches ist es das Ziel, durch die Baugrenzen ein zu dichtes Heranrücken der Hauptnutzung an die Nachbargrundstücke zu verhindern. Der Ausschluss von Nebenanlagen in diesen rückwärtigen, privaten Bereichen wird als städtebaulich nicht notwendig angesehen und würde die effektive Nutzung des Baugrundstückes zu stark</p>	

BPlan "Fichtenweg II" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stellungnahme des Landkreis Harz zur Beteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 28.09. - 29.10.2018;

Stand: 22.11.2018

Nr.	TÖB, Datum Eingang, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Zudem steht die Begründung hinsichtlich der Vorgärten im Widerspruch zur nachrichtlichen Übernahme Nr. 1 auf der Planzeichnung. Bauliche Anlagen verhindern den Charakter eines Vorgartenbereiches. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei den Zulässigkeitsvorschriften des § 23 (5) BauNVO um eine „Kann- Vorschrift“ handelt.</p> <p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel</p>	<p>einschränken. Der Hinweis findet daher keinen Eingang in die Planung.</p> <p>- Beschluss erforderlich</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der genannte Widerspruch kann jedoch nicht erkannt werden. Vorgärten können nur an der öffentlichen Straße „Fichtenweg“ entstehen. Die nachrichtliche Übernahme Nr. 1 schließt Gebäude in diesem Bereich aus. Dies ermöglicht erst die Ausbildung einer nicht von Bebauung beeinträchtigten Vorgartenzone. Auch die nachrichtliche Übernahme Nr. 2 – der Ausschluss von tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern – steht nicht im Widerspruch zur Ausbildung von Vorgärten, da es genügend flach wurzelnde Pflanzen gibt, die verwendet werden können. Der Hinweis findet daher keinen Eingang in die Planung.</p> <p>- Beschluss erforderlich</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>- kein Beschluss erforderlich</p>	

Aufgestellt:

BPlan "Fichtenweg II" - Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Stellungnahme des Landkreis Harz zur Beteiligung

gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie benachbarter Städte und Gemeinden vom 28.09. - 29.10.2018;

Stand: 22.11.2018

Hessen, den 22.11.2018

AG gebautes Erbe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe mit
Dipl. Ing. Hans-Joachim Meißner, Architekt BDA
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen